



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 503/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1193/17 Jo10 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6788278-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] September 2017 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, schiitischen Glaubens und gehört dem Volk der Hazara an. Er reiste nach eigenen Angaben am ■ Dezember 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am ■ Februar 2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■ April 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in der Provinz Kunduz gelebt. Sein ■ habe in Kabul für den Parlamentsabgeordneten Sayed Mansur Naderi als Kommandant der Sicherheitswachgarde gearbeitet. Sayed Mansur Naderi sei zugleich Vorsitzender der Partei Hezb-e-Paiwand-Mili (Partei der nationalen Verbindung). Die Partei habe in jeder Provinz ihr eigenes Büro gehabt, durch das Leute für die Partei angeworben worden seien. Ein solches Büro habe es auch in Kunduz gegeben. Der ■ des Klägers habe den Kläger angewiesen, nach der Schule in dem Büro auszuhelfen. Der Kläger habe daher dort einige Male nach der Schule gearbeitet. Eines Tages sei er beim Verlassen des Büros von einer Person angehalten und bedroht worden. Der Mann habe gesagt, er werde den Kläger nicht am Leben lassen, wenn er seine Arbeit fortführe und weiterhin den Ungläubigen diene; er wisse auch, dass sein ■ dort arbeite. Sein ■ habe dem Kläger geraten, einige Tage lang nicht mehr in das Büro zu gehen. Ein paar Tage später habe der Chef des Parteibüros in das Dorf ■ fahren wollen. Der Kläger habe ihn begleiten sollen. Hiermit sei ■ einverstanden gewesen. Auf der Fahrt in das Dorf sei ihr Fahrzeug beschossen worden. Der Kläger sei unverletzt geblieben. Jedoch sei der Chef des Parteibüros verletzt worden. Der Angriff sei durch die afghanische Nationalpolizei beendet worden. Drei Tage später hätten die Taliban Kunduz erobert. Daraufhin sei der Kläger von einem Freund des ■ nach Kabul gebracht worden. Der Rest der Familie sei nach ■ geflohen. Der ■ des Klägers habe sodann die Ausreise des Klägers organisiert. Später habe der Kläger erfahren, dass der auf dem Familiengrundstück stehenden Stall in Brand gesetzt worden sei. Bei den zweiten Kämpfen in Kunduz sei das gesamte Wohnhaus in Brand gesetzt worden. Der ■ habe weiter für die Partei gearbeitet. Bei einem Anschlag sei er lebensgefährlich verletzt und in ein Krankenhaus gebracht worden. Ca. acht Wochen später habe es einen Anschlag auf das Krankenhaus gegeben. Über den derzeitigen Gesundheitszustand des ■ wisse der Kläger nichts.

Mit Bescheid vom ■ September 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat

angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am ■ Oktober 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■ September 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom ■ September 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das

gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der Taliban einer Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Der Kläger hat bereits im Verwaltungsverfahren und sodann auch im Klageverfahren nachvollziehbar und glaubhaft erklärt, in Afghanistan für die Partei Hezb-e-Paiwand-Mili (Partei der nationalen Verbindung) gearbeitet zu haben und daher in den Fokus der Taliban geraten zu sein. Zwar dürfte der vom Kläger geschilderte Angriff auf das Auto wohl nicht (allein) dem Kläger gegolten haben. Dennoch ist aufgrund der geschilderten Ereignisse hinreichend erkennbar worden, dass auch der Kläger den Taliban bereits damals als Unterstützer der genannten Partei aufgefallen und sodann zum Ziel von Bedrohungshandlungen geworden ist. Denn der Kläger schilderte in sich stimmig und widerspruchsfrei, von einem Mitglied der Taliban aufgefordert worden zu sein, seine Tätigkeit für die genannte Partei aufzugeben; andernfalls werde er getötet werden.

Im Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund eines fortbestehenden Verfolgungsinteresses an seiner Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut von Verfolgung betroffen sein wird. Der Kläger war zwar lediglich ein „einfacher Mitarbeiter“ der Partei Hezb-e-Paiwand-Mili. Damit wäre er möglicherweise vor der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht von einer weiteren Verfolgung durch die Taliban bedroht gewesen. Jedoch hat sich als Folge des Rückzugs der internationalen

Truppen aus Afghanistan die Sicherheits- und Menschenrechtslage in großen Teilen Afghanistans rapide verschlechtert. Die Taliban haben in einer schnell wachsenden Anzahl an Provinzen die Kontrolle übernommen, wobei sich ihr Vormarsch im August 2021 nochmals beschleunigte, als sie 26 von 34 Provinzhauptstädten innerhalb von zehn Tagen einnahmen und schließlich den Präsidentenpalast in Kabul unter ihre Kontrolle brachten. Die stark zunehmende Gewalt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. UNHCR ist besorgt über die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung (einschließlich Frauen und Kindern) sowie an Afghanen, bei denen die Taliban davon ausgehen, dass sie mit der afghanischen Regierung oder den internationalen Streitkräften in Afghanistan oder mit internationalen Organisationen im Land in Verbindung stehen oder standen (vgl. UNHCR: UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021). Zudem berichteten UNHCR und Human Rights Watch, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 30. August 2021).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen seiner früheren Tätigkeit für die Partei Hezb-e-Paiwand-Mili (erneut) einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt sein wird. Hierfür spricht schon, dass Taliban-Anhänger nach der Machtübernahme der Taliban sich bei der in Kabul lebenden Familie des Klägers nach dem Verbleib des [REDACTED] erkundigt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Taliban bei einem vergleichbaren zukünftigen „Besuch“ der Familie den Kläger dort vorfinden und als ehemaligen Unterstützer der Partei identifizieren würden. Aufgrund der erkennbar gewordenen politischen Gegnerschaft mit den Zielen der Taliban liefe der Kläger daher Gefahr, zu einem Opfer von flüchtlingsrelevanten Verfolgungshandlungen (bis hin zum Tod) zu werden.

Die dem Kläger drohende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus.

Zudem besteht für den Kläger nach der Machtübernahme der Taliban keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG (mehr). Insbesondere ist es dem Kläger aus humanitären Gründen nicht zumutbar bzw. möglich, seinen Wohnsitz außerhalb des ihm noch verbliebenen Familienverbandes in Kabul zu nehmen.

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit führte das Auswärtige Amt zur allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan in seinem Lagebericht vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) im Wesentlichen aus:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u. a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3 % abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung

innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut

ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten

der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt

„Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche

Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

Diese Einschätzung wird gestützt durch die derzeit aktuellsten Erkenntnismittel zu der humanitären Lage in Afghanistan.

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern könnten. UNHCR rechnet damit, dass in den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken werde und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN sind 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12. September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn

die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Am 4. Oktober 2021 wurde berichtet, dass der afghanische Staat aus dem Ausland importierten Strom nicht mehr bezahlen könne und die Gefahr eines Blackouts für den Winter drohe. Laut einer Meldung der UN vom 3. Oktober 2021 sind zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht. Am selben Tag meldete die EU, dass Afghanistan vor einem sozio-ökonomischen Kollaps stehe und man die Hilfsgelder erhöhe; die Nahrungsmittelpreise hätten sich seit Mitte August verdoppelt. Am 2. Oktober 2021 wurde gemeldet, der türkische Rote Halbmond würde Nahrungsmittel, die für einen Monat reichen würden, für 16.000 Binnenflüchtlinge nach Kabul senden. Am 28. September 2021 wurde berichtet, die Talibanregierung habe beschlossen, in Kürze an jede Binnenflüchtlingsfamilie 10.000 AFN (umgerechnet ca. 100 EUR) sowie Nahrung und Benzin auszugeben, damit diese in ihre Dörfer und Provinzen zurückkehren könnten.

Am selben Tag wurde berichtet, Menschen aus dem ganzen Land kämen, um Geld bei Banken in Kabul abzuheben. Sie ständen teilweise drei Tage lang an, um 20.000 AFN (umgerechnet ca. 200 EUR) abheben zu können (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 4. Oktober 2021).

Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13. Oktober 2021 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit, 600 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Mrd. EUR für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die Volksrepublik China erklärte sich am 14. Oktober 2021 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Mio. USD zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13. Oktober 2021, dass es humanitäre Hilfe für fünf Mio. Menschen in Nordafghanistan bereitstelle. Am selben Tag seien auch iranische Hilfslieferungen in der Stadt Kunduz für die Opfer des Bombenanschlages in einer schiitischen Moschee am 8. Oktober 2021 angekommen (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 18. Oktober 2021).

Weiter wurde berichtet, dass das Entwicklunghilfeprogramm der Vereinten Nationen am 22. Oktober 2021 einen Treuhandfond eingerichtet habe, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Am 19. Oktober 2021 wurde berichtet, aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage würden die Preise von Gütern steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren. Der Internationale Währungsfonds befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt in näher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte. Am selben Tag wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen verschlechtere sich rapide. Im Regionalkrankenhaus Herat ständen nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischen Ausrüstung zur Verfügung. Am 20. Oktober 2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in der Woche zuvor fünf Kinder an Unterernährung, Kälte oder fehlender medizinischer Betreuung gestorben seien. Am 19. Oktober 2021 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsandt. Am 15. Oktober 2021 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen worden seien. Laut einer Meldung vom 22. Oktober 2021 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter werde sich die Lage weiter verschlechtern. Am 22. Oktober 2021 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Mio. USD für Afghanistan zugesagt (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 25. Oktober 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe infolge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende würden aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021, S. 14).

Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Kläger davon überzeugt, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan außerhalb seines Familienverbandes eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würde. Der Kläger hat Afghanistan bereits vor rund sechs Jahren im Alter von ■ Jahren verlassen. Über berufliche Erfahrungen im Heimatland verfügt er nicht. Auch unter Berücksichtigung seiner schulischen Ausbildung sowie der in Deutschland begonnenen Berufsausbildung zum ■ wird es dem Kläger damit aller Voraussicht nach nicht gelingen, in Afghanistan eigenständig seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 29. September 2017 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom ■. September 2017 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5

und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

■■■■■■■■■■

Beglaubigt
Göttingen, 11.11.2021

- elektronisch signiert ■■■■■■
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

